

Amtliche Abkürzung:	IntV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	13.12.2004	Fundstelle:	BGBl I 2004, 3370
Gültig ab:	01.01.2005	FNA:	FNA 26-12-4
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler Integrationskursverordnung

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.1.2023 I Nr. 16

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2005 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 23 S 1	Inkraftsetzung	IntV	1.1.2005		
§ 23 S 2	Aufhebung	IntV § 15 Abs 3	1.1.2010		

Eingangsformel

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Integrationskurse

¹Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. ²Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

§ 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet auch Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

§ 3 Ziel des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung

1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

Abschnitt 2 Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Personen, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind,
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind,
5. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind und
6. Ausländer, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

²Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. ³Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.

(2) ¹Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes). ²Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
 - a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines ange-

messenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder

b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und

2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: Früherer Satz 3 bis 6 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. ee V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016 u. d. Art. 11 Nr. 1 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. dd V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007; idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. cc V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016

§ 4 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. b V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 1.7.2017

§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007 u. d. Art. 6 Abs. 3 Nr. 0 G v. 29.8.2013 I 3484 mWv 6.9.2013

§ 4 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012

§ 4 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. d V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007

§ 4a Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung, kursbegleitende Maßnahmen

(1) ¹Das Bundesamt gewährt Teilnehmereberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, bei Bedarf auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten. ²Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt. ³Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Teilnehmereberechtigten Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. ⁴Das Bundesamt kann in begründeten Fällen von dem in Satz 3 bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung Ausnahmen zulassen.

(2) Das Bundesamt kann die Teilnahme am Integrationskurs durch Förderung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Sicherstellung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung unterstützen, soweit für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder eines Teilnehmers kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

(3) ¹Das Bundesamt kann kursbegleitende Maßnahmen fördern, die eine Teilnahme am Integrationskurs unterstützen. ²Das Bundesamt kann ferner festlegen, dass eine kursbegleitende Maßnahme in einem Online-Format durchgeführt werden darf.

Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 4a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 4a Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 24.10.2015 | 1789 mWv 28.10.2015

§ 4a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 4a Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 4a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 4a Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) ¹Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt auf Antrag. ²Der Antrag nach Satz 1 kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. ³Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen ist sicherzustellen.

(3) ¹Die Zulassung ist auf ein Jahr zu befristen. ²Sie ergeht schriftlich oder elektronisch und gilt als Bestätigung der Teilnahmeberechtigung.

(4) ¹Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. ²Vorrangig zu berücksichtigen sind insbesondere:

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber bislang nicht teilgenommen haben,
2. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(5) ¹Teilnahmeberechtigte, die nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents im Sprachkurs ohne Erfolg am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses zugelassen werden. ²Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. ³Bei Teilnahmeberechtigten, die am Ende des Sprachkurses an einem Alphabetisierungskurs nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 teilgenommen haben, sowie in anderen begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt auf die Voraussetzung der erfolglosen Teilnahme am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Erteilung der Zulassung zur Wiederholung verzichten.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b u. c V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 5 Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 5 Abs. 3 (früher Abs. 2): Jetzt Abs. 3 gem. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b Eingangssatz V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007 u. d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 5 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 5 Abs. 3: Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 5 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 24.10.2015 | 1789 mWv 28.10.2015

§ 5 Abs. 4 (früher Abs. 3): Jetzt Abs. 4 gem. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c Eingangssatz V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 5 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 5 Abs. 5 (früher Abs. 4): Jetzt Abs. 5 gem. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016
§ 5 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 5 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 5 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012
§ 5 Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012;
idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 5a Zulassung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann einen Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zulassen, wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

(2) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt die Teilnahmeberechtigung schriftlich und vermerkt in dieser, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs nach einem Kooperationsplan gemäß § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sowie den Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung.

(3) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 das Recht auf Teilnahme. ²Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Recht auf Teilnahme. ³Der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestätigt Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Recht auf Teilnahme. ⁴In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) ¹Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. ²Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierungsschein erteilt werden. ³Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, zeigt es der nach § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde an, dass die Teilnahmeberechtigung bestätigt wurde.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 6 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 6 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017
§ 6 Abs. 1 Satz 4: Früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007; jetzt Satz 4 gem. Art. 4 Nr. 3 V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017
§ 6 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 6 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 7 Anmeldung zum Integrationskurs

(1) ¹Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. ²Die Anmeldung kann im Einzelfall auch beim Bundesamt erfolgen. ³Bei der Anmeldung haben Teilnahmeberechtigte ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. ⁴Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. ⁵Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. ⁶Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand, zu den Kenntnissen der deutschen Sprache, zum Bedarf einer Kinderbeaufsichtigung sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit für einen Kursbesuch. ⁷Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

(3) ¹Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme soll das Bundesamt abweichend von Absatz 2 einen Ausländer, der zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet ist, einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Teilnahmeberechtigte kann das Bundesamt zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme an einen bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot verweisen. ³Zuweisungen nach Satz 1 und Verweisungen nach Satz 2 erfolgen unter Beachtung der zeitlichen Nähe des Kursbeginns sowie der örtlichen Nähe und Erreichbarkeit des Kursträgers für den Teilnahmeverpflichteten oder Teilnahmeberechtigten. ⁴In den Fällen des Satz 1 oder 2 leiten die zuständigen Stellen gemäß § 6 Teilnahmeberechtigte zum Bundesamt zum Zwecke der Sicherstellung eines zeitnahen Kursbeginns zu, wenn das Bundesamt die zuständigen Stellen dazu auffordert. ⁵Mit der Bestätigung nach § 5 oder § 6 teilt die zuständige Stelle den Teilnahmeberechtigten zugleich den Termin für den Einstufungstest mit.

(4) ¹Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger oder im Fall einer Anmeldung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. ²Der Kurs soll nicht später als sechs Wochen nach der Anmeldung beginnen. ³Kommt ein Kurs innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Kursträger verpflichtet, die Teilnehmer und das Bundesamt hierüber unverzüglich zu informieren. ⁴Teilnahmeberechtigte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und deren Teilnahme am Integrationskurs in einem Kooperationsplan nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sind bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Kommt ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zustande, soll das Bundesamt den Teilnahmeverpflichteten einem anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Einen Teilnahmeberechtigten kann das Bundesamt an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen, wenn ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Verweisung nach den Absätzen 1 und 3 nicht zustande kommt.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023
§ 7 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 1 Satz 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 1 Satz 7: Früher Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 1.1.2017

§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 21.6.2017 I 1875 mWv 25.6.2017

§ 7 Abs. 3 Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 4 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 5.12.2007 I 2787 mWv 8.12.2007; jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 21.6.2017 I 1875 mWv 25.6.2017

§ 7 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 7 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016

§ 7 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016

§ 7 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016; idF d. Art. 11 Nr.3 G v. 16.12.2022 I 2328 mWv 1.7.2023

§ 7 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 21.6.2017 I 1875 mWv 25.6.2017

§ 8 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach den §§ 5a, 6 Absatz 1 oder Absatz 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland. ²Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermitteln das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 3, den §§ 5a sowie 6 Absatz 1 oder Absatz 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat. ³Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermitteln das Bundesamt in den Fällen des § 7 Absatz 3 Daten zur Teilnahme am Termin zur Einstufung.

(2) ¹Der Kursträger übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. ²Der Kursträger übermitteln dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

³Die Daten werden elektronisch übermittelt. ⁴Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer oder ein Ausländer, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. ²Das Bundesamt übermitteln der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers oder des Ausländers, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

³Auf Personen, die vor der Zulassung zur Wiederholung nach § 5 Absatz 5 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet waren, findet Satz 2 für die Teilnahme an der Wiederholung von höchstens 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. ²Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. ³Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) ¹Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

²Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. ³Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. ⁴Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. ⁵Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

(7) ¹Das Bundesamt darf die nach den §§ 5, 5a, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskurs teilnehmern verarbeiten und nutzen, soweit dies für wissenschaftliche Forschungsvorhaben nach § 75 Nummer 4a des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. ²Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit

1. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

³Bei der Abwägung nach Satz 2 Nummer 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. ⁴Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ⁵Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. ⁶Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. ⁷Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(8) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu dem in Absatz 7 genannten Zweck hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes zu erfolgen.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 24.10.2015 | 1789 mWv 28.10.2015, d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 8 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016, d. Art. 5 V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 8 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 8 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 8 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 8 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 8 Abs. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. c V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 8 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 4 Buchst. c G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 9 Kostenbeitrag

(1) ¹Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten, der 50 Prozent des zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Integrationskurs nach § 7 Absatz 1 geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt. ²Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) ¹Von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit das Bundesamt auf Antrag und gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises Teilnahmeberechtigte,

1. die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
2. die Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder
3. die beschäftigt sind und deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. ²Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern.

²Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigte darüber hinaus auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. ³Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundesamt in bestimmten Fällen vom Antragsersfordernis nach Satz 1 oder 2 absehen. ⁴Teilnahmeberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr gewährt werden, die Höhe ihres Bruttoentgelts die für sie geltenden Werte in Satz 1 Nummer 3 übersteigt oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

(3) ¹Anspruchsberechtigt hinsichtlich des Kostenbeitrags gemäß Absatz 1 ist das Bundesamt. ²Der dem Bundesamt zustehende Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist zum Beginn des Kursabschnitts an die Träger des Integrationskurses zu entrichten. ³Kostenbeiträge nach Absatz 1 werden bei der Abrechnung des Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 durch das Bundesamt in Abzug gebracht.

(4) Teilnahmeberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abrechnen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) ¹Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Absatz 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten. ²Bei Teilnahmeberechtigten, die einen Kurs nach §

13 Absatz 1 erfolgreich im Sinne des § 17 Absatz 2 absolviert haben, beträgt die Frist nach Satz 1 drei Jahre.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a V v. 24.10.2015 | 1789 mWv 28.10.2015 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 9 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.5.2023

§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 9 Abs. 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa u. bb V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 9 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007

§ 9 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. d V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

Abschnitt 3 Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

§ 10 Grundstruktur des Integrationskurses

(1) ¹Der Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtsstunden. ²Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012 u. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 11 Grundstruktur des Sprachkurses

(1) ¹Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden. ²Er ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs unterteilt. ³Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. ⁴Am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses ermittelt der Kursträger den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers. ⁵Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. ⁶Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnehmers durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. ⁷Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(2) ¹Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). ²Der Einstufungstest wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. ³Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 als Lehrkraft zugelassen sind. ⁴Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. ⁵Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) ¹Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen.

²Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. ³Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012
§ 11 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017
§ 11 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 12 Grundstruktur des Orientierungskurses

¹Der Orientierungskurs umfasst 100 Unterrichtsstunden. ²Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. ³In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Kursträger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 12 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012 u. d. Art. 4 Nr. 7 V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 13 Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

(1) ¹Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. ²Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. ³Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnehmerechtliche,

1. die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung (Jugendintegrationskurs),
2. die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs),
3. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
4. die nicht oder nicht ausreichend in lateinischer Schrift lesen oder schreiben können (Zweitschriftlernerkurs),
5. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

(2) ¹Bei Bedarf kann der Integrationskurs als Intensivkurs, der 500 Unterrichtsstunden umfasst, durchgeführt werden. ²Der Sprachkurs umfasst 400 Unterrichtsstunden und besteht aus vier Kursabschnitten. ³Auf den Orientierungskurs entfallen 100 Unterrichtsstunden. ⁴Für die Teilnahme an einem Intensivkurs ist erforderlich, dass das Ergebnis des Einstufungstests die erfolgreiche Teilnahme am Sprachtest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) innerhalb des Unterrichtsumfanges nach Satz 2 erwarten lässt.

(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.

Fußnoten

§ 13: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
§ 13 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012 u. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 13 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 13: Abs. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

(1) ¹Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. ²Das Angebot von Teilkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

(2) ¹Die Zahl der Kursteilnehmer in einer Kursgruppe soll 20 Personen nicht überschreiten. ²Maximal dürfen 25 Personen an einem Kurs teilnehmen. ³Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen. ⁴Für Integrationskurse nach § 13 können vom Bundesamt kleinere Kursgruppen vorgesehen werden.

(3) ¹Bei Bedarf können Integrationskurse auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. ²Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 zulassen. ³Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.

(4) ¹Der Wechsel eines Kursträgers ist bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich. ²Bei einem Wechsel des Kursträgers innerhalb eines Kursabschnitts werden im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts nicht auf die Förderdauer angerechnet.

(5) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 1 200 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(6) ¹Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen; der Kursträger hat die Bescheinigung auch vor Abschluss des Integrationskurses auszustellen, wenn der Teilnehmer dies verlangt. ²Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung vor Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend ist, dass ein Kurserfolg möglich ist. ³Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung nach Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme dennoch ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend war, dass ein Kurserfolg möglich gewesen wäre und er am Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 teilgenommen hat. ⁴Die Ausländerbehörde, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. ⁵Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. ⁶Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann auch vor Abschluss des Integrationskurses einen Ausländer, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. ⁷Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007
 § 14 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012
 § 14 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017
 § 14 Abs. 5 (früher Abs. 4): Früherer Abs. 3 wurde Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. d V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007; jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012
 § 14 Abs. 6 (früher Abs. 5): Früherer Abs. 4 wurde Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. e V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007; jetzt Abs. 6 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012
 § 14 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. e DBuchst. aa V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. e DBuchst. bb V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. cc V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 6 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. e DBuchst. cc V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007; idF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. cc V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 6 Satz 5 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. e DBuchst. cc V v. 5.12.2007 | 2288 mWv 8.12.2007; idF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 1.1.2017; jetzt Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. cc V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023
 § 14 Abs. 6 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 11 Nr.5 G v. 16.12.2022 | 2328 mWv 1.7.2023

§ 15 Lehrkräfte und Prüfer

(1) ¹Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten, müssen über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen. ²Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. ³Das Bundesamt erteilt auf Antrag eine Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder eine vom Bundesamt anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation,
2. Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. eine für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausreichende fachliche Qualifikation und
4. persönliche Eignung für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

⁴Dem Antrag ist zur Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach Satz 3 Nummer 4 ein Bekenntnis des Antragstellenden zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(2) ¹Lehrkräfte, die in Alphabetisierungskursen unterrichten, müssen über eine ergänzende Zulassung des Bundesamtes verfügen. ²Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. ³Die Zulassung für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen wird vom Bundesamt erteilt, wenn eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen wird.

(3) ¹Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern. ²Um Zusatzqualifizierungen des Bundesamtes anbieten zu dürfen, muss die jeweilige Einrichtung über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen.

(4) ¹Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. ²Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 5 beauftragten Testinstituts ist. ³Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 15 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 15 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 15 Abs. 4 (früher Abs. 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. d V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012; jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 15a Widerruf und Erlöschen der Zulassung als Lehrkraft

(1) ¹Die Zulassung als Lehrkraft ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die persönliche Eignung nicht besteht, sodass eine erfolgreiche Vermittlung der Ziele des Integrationskurses nach § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist. ²Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Mit Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Lehrkraft nach § 15 Absatz 1 erlischt die ergänzende Zulassung nach § 15 Absatz 2 ebenfalls.

Fußnoten

§ 15a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 16 Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs können auf Antrag vom Bundesamt zugelassen werden.

Fußnoten

§ 16: IdF d. Art. 1 Nr. 12 V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abschlusstest, Zertifikat Integrationskurs

(1) ¹Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

1. den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
2. den skalierten Test „Leben in Deutschland“.

²Diese Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. ³Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. ⁴Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.

(2) ¹Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist. ²Der Nachweis des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen kann neben dem „Deutsch-Test für Zuwanderer“ auch durch andere Sprachnachweise erbracht werden. ³Die Anerkennung von Sprachnachweisen nach Satz 2 setzt voraus, dass

1. es sich um eine standardisierte Sprachprüfung zur Feststellung des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen handelt, die vom Bundesamt anerkannt ist,
2. das Erreichen mindestens des Sprachniveaus B1 aus dem Sprachnachweis hervorgeht,

3. der Sprachnachweis spätestens bei der Anmeldung des Teilnehmers beim Träger vorgelegt wird und
4. der Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Träger nicht älter als ein Jahr ist.

(3) ¹Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme an den Abschlusstests nach Absatz 1. ²Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. ³Im Rahmen der Wiederholung nach § 5 Absatz 5 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.

(4) ¹Das Bundesamt bescheinigt in Schriftform die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach Absatz 2 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck auf. ²Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmers. ⁴War die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgreich, wird das tatsächlich erreichte Ergebnis der Abschlusstests durch eine Bescheinigung bestätigt. ⁵Die nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Stelle übermittelt dem Bundesamt die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Sätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Angaben. ⁶Das Bundesamt unterrichtet die Kursträger, soweit erforderlich, über die Ergebnisse ihrer Teilnehmer in den Tests nach Absatz 1.

(5) ¹Mit dem skalierten Test „Leben in Deutschland“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. ²§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 17: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.4.2013, dieser idF d. Art. 4 G v. 21.1.2013 | 86

§ 17 Abs. 2 Satz 1(früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.4.2013; früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. aa V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 17 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. bb V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 4 Nr. 9 V v. 31.7.2016 | 1950 mWv 6.8.2016

§ 17 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 4 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 4 Satz 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. cc V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 4 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 17 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. d V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.4.2013

§ 17 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 G v. 29.8.2013 | 3484 mWv 6.9.2013

Abschnitt 4 Kursträger, Prüfstellen, Bewertungskommission

Fußnoten

Abschn. 4 (Überschrift vor § 18): IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 18 Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,
2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.

(2) ¹Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. ²Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. ³Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Onlinekursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.

(3) ¹Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. ²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Kursträger, die nach Absatz 1 zugelassen sind, können im Wege des Vergabeverfahrens mit der Durchführung von Integrationskursen beauftragt werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Maßnahmen, bei denen der Integrationskurs mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert wird, erforderlich ist oder wenn anderenfalls kein ausreichendes Kursangebot in einzelnen Regionen gewährleistet werden kann. ²Das Bundesamt kann das Vergabeverfahren durch eine andere Behörde durchführen lassen. ³Die Regelungen über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 18 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 18 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 18 Abs. 2 Satz 1 u. 2: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 u. 3 jetzt Satz 1 u. 2 gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 18 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb 5 V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007; idF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 18 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 18 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 19 Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) ¹Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Gesellschafts-, Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 - a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre oder
 - b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen,

3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen,
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten drei Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde und
5. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.

²Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. ³Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und
10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag eine Dokumentation zu den Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) ¹Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. ²Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

(5) Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 15 V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012
§ 19 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 14 Buchst. e V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 26 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Eingssatz: IdF d. Art. 26 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. d V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 19 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. e V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 20 Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) ¹Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. ²Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt einschließlich bereits erfolgter Verkürzungen der Zulassungsdauer nach Absatz 2 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt. ²Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. ³Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. ⁴Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) ¹Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. ²Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) ¹Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. ²Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. ³Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. ⁴Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. ⁵Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen. ⁶Der Kursträger ist verpflichtet, sein Kursangebot sowie verfügbare Kursplätze nach den Vorgaben des Bundesamtes zu veröffentlichen.

(6) ¹Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest. ²Einzelheiten regelt das Bundesamt in einer Abrechnungsrichtlinie.

Fußnoten

§ 20: IdF d. Art. 1 Nr. 16 V v. 20.2.2012 I 295 mWv 1.3.2012
§ 20 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023
§ 20 Abs. 5 Satz 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 10 V v. 31.7.2016 I 1950 mWv 6.8.2016
§ 20 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b V v. 12.1.2023 I Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 20a Zulassung von Prüfungsstellen

(1) ¹Für die Durchführung des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. ²Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. ³Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin, und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests“ bescheinigt.

(4) ¹Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. ²§ 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesamt kann private oder öffentliche Stellen mit einer regional zentralisierten Durchführung von Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 beauftragen.

Fußnoten

§ 20a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 20a Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 G v. 29.8.2013 | 3484 mWv 6.9.2013, d. Art. 171 V v. 19.6.2020 | 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 16 V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 20a Abs. 5: Früherer Satz 2 aufgeh., früher Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a u. b V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 20b Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) ¹Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn

1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 5 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

²Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht darauf, dass die zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmer nach § 7 Absatz 5 einem anderen Kursträger zugewiesen oder an einen anderen Kursträger verwiesen wurden.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.

Fußnoten

§ 20b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 20b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 20b Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 20b Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 21.6.2017 | 1875 mWv 25.6.2017

§ 21 Bewertungskommission

(1) Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat berufen.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1 (früher einziger Text): Jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007

§ 21 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b V v. 5.12.2007 | 2787 mWv 8.12.2007; idF d. Art. 171 V v. 19.6.2020 | 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

Abschnitt 5 Übergangsregelung

Fußnoten

Abschn. 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 19 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

§ 22 Übergangsregelungen

(1) § 5 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung findet für Zulassungen Anwendung, die bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 erteilt wurden.

(2) Die dreijährige Frist für die Erstattung von 50 Prozent des Kostenbeitrages gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt für Teilnahmeberechtigte, denen ab dem 1. Februar 2023 erstmals eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde.

(3) ¹Der Orientierungskurs in Intensivkursen umfasst bei Beginn eines Intensivkurses vor dem 1. Mai 2024 abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 nur 30 Unterrichtsstunden. ²Der Intensivkurs umfasst in diesem Fall abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 insgesamt 430 Unterrichtsstunden.

Fußnoten

§ 22: IdF d. Art. 1 Nr. 19 V v. 12.1.2023 | Nr. 16 mWv 1.2.2023

§ 23 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 23: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 21 V v. 20.2.2012 | 295 mWv 1.3.2012

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

